

03/MV/087/2022-01

Mitteilungsvorlage
öffentlich

Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung - Freiwilliger Landtausch "Janow II"

<i>Organisationseinheit:</i> Bau, Ordnung und Soziales <i>Verfasser:</i> Juliane Kiewitt	<i>Datum</i> 16.11.2022 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Bartow (Kenntnisnahme)	01.03.2023	Ö

Sachverhalt

Am 29. April 2022 erhielt das Amt Treptower Tollensewinkel vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) einen Anordnungsbeschluss zum Freiwilligen Landtausch „Janow II“ zur öffentlichen Bekanntmachung mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte.

Es handelt sich in der Gemeinde Bartow um folgende Flurstücke:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Bartow	Bartow	2	191/2
Bartow	Bartow	2	216

Es handelt sich nicht um Gemeindeflurstücke.

In diesem Verfahren wurde nun die Ausführung gemäß § 103f Abs. 3 S.2 und 3 Flurbereinigungsgesetz angeordnet.

Die Bekanntmachung erfolgt laut § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Bartow im Internet und zusätzlich im Amtskurier ab 9. Dezember 2022.

Der Nachweis der Bekanntmachung erfolgt durch die Verwaltung FG Liegenschaften/Gebäudemanagement.

Fragen bezüglich des Verfahrens „Janow II“ können direkt ans StALU – Frau Klatt – unter dem Aktenzeichen 30f/5433.2-V-123-314 gerichtet werden.

Telefon: 03831/696-3003

E-Mail: anke.klatt@staluvp.mv-regierung.de

Anlage/n

1	2022-05-03 Ausfertigung - Anordnungsbeschluss öffentlich
1	2022-11-16 Ausführungsanordnung Freiwilliger Landtausch "Janow II_ öffentlich
2	2022-05-04 Luftbild Bartow Flur 2 Flst 191_2 öffentlich
3	2022-05-04 Luftbild Bartow Flur 2 Flst 216 öffentlich

Ausfertigung

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Badenstraße 18, 18439 Stralsund



Anordnungsbeschluss mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Freiwilliger Landtausch Janow II
Landkreise Vorpommern-Greifswald, Mecklenburgische Seenplatte
Aktenzeichen: 5433.2-V-123-314

I. a) Anordnungsbeschluss

Mit diesem Beschluss wird der Freiwillige Landtausch **Janow II**, Gemeinden **Spantekow, Bartow und Breest**, Landkreise Vorpommern-Greifswald und Mecklenburgische Seenplatte nach § 103c Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet.

Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen nachfolgende Flurstücke:

Landkreis: Vorpommern-Greifswald			
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Spantekow	Neuendorf B	1	79*, 81*
Spantekow	Janow	3	24*
Spantekow	Spantekow	3	240

* Die Flurstücke befinden sich im Flurneuordnungsverfahren „**Neuendorf B**“.

Landkreis: Mecklenburgische Seenplatte			
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Bartow	Bartow	2	191/2**, 216**
Breest	Breest	1	39***
Breest	Breest	2	158

** Die Flurstücke befinden sich im Flurneuordnungsverfahren „**Bartow**“.

*** Das Flurstück befindet sich im Flurneuordnungsverfahren „**Werder**“.

Das Verfahrensgebiet umfasst nach dem Liegenschaftskataster **190.978 m²**. Die dem Freiwilligen Landtausch unterliegenden Flurstücke sind in den mit diesem Beschluss verbundenen Übersichtskarten durch farbige Markierung gekennzeichnet. Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann im Bedarfsfall auch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (Hausanschrift: Badenstraße 18, 18439 Stralsund) nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

b) Gründe

Der Freiwillige Landtausch dient überwiegend der Verbesserung der Agrarstruktur, dabei

- der Schaffung und Erhaltung lebensfähiger, den jeweiligen Produktionsbedingungen angepasster landwirtschaftlicher Betriebe
- der Zusammenlegung der Flurstücke zu großen Wirtschaftsflächen
- der Verkürzung der Entfernung vom land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zu den zu bewirtschaftenden Flächen
- dem Anschluss von Grundstücken an das Wegenetz.

Die Tauschpartner haben die Durchführung des Freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass er sich zeitnah verwirklichen lässt. Er wird hiermit nach §§ 103a ff. FlurbG angeordnet.

II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte § 14 Abs. 1 bis 3 FlurbG

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei der Flurbereinigungsbehörde – Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (Hausanschrift: Badenstraße 18, 18439 Stralsund; Postanschrift: Postfach 2541, 18412 Stralsund) anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss zur Anordnung eines Freiwilligen Landtausches kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Sitz Stralsund oder dessen Außenstelle, Sitz Uecker-
münde erhoben werden.

Stralsund, den 26.04.2022

Im Auftrag

gez. Garbers
Abteilungsleiter
Integrierte ländliche Entwicklung

LS

Ausgefertigt:

Stralsund, den 28.04.2022

Im Auftrag

Klatt





Kartenauszug - Geoportal

(kein amtlicher Auszug)

Bartow (133933)

Flur: 2

Maßstab: ca. 1: 25000

Datum: 12.04.2022

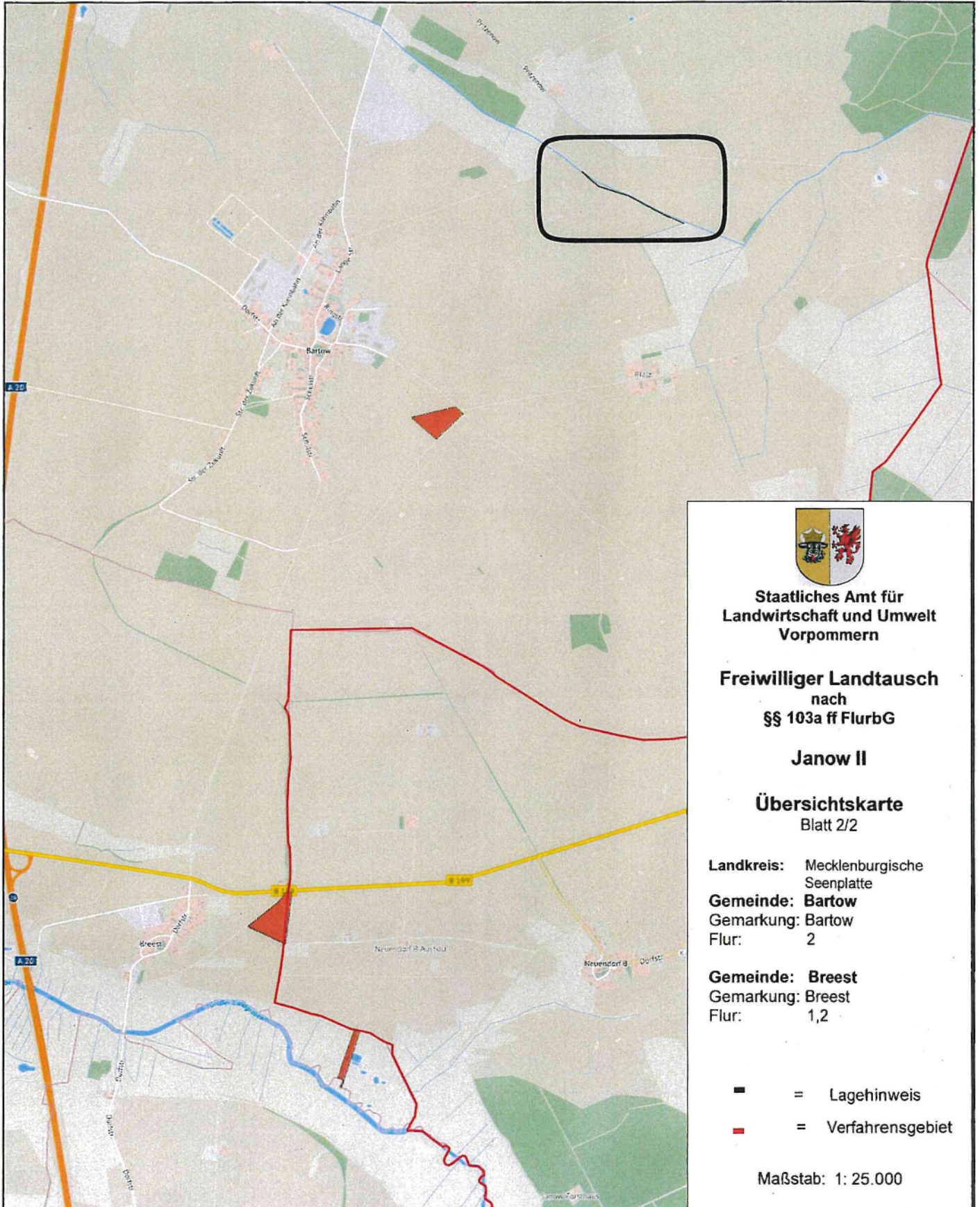
Stelle: Bürgerportal, Nutzer: gast

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/M-V 2022

Geofachdaten: © Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt, Vervielfältigungen sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Als Vervielfältigung -auch von Teilen- gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung, Scannen sowie Abzeichnung.



Ausfertigung

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Badenstraße 18, 18439 Stralsund



Freiwilliger Landtausch „Janow II“ Landkreise Vorpommern-Greifswald und Mecklenburgische Seenplatte

Aktenzeichen: 5433.2-V-123-314

Flurbereinigungsgebiet:

Gemeinde Spantekow

Gemarkung Neuendorf B, Flur 1, Flurstücke 79 und 81

Gemarkung Janow, Flur 3, Flurstück 24

Gemarkung Spantekow, Flur 3, Flurstück 240

Gemeinde Breest

Gemarkung Breest, Flur 1, Flurstück 39 und Flur 2, Flurstück 158

Gemeinde Bartow

Gemarkung Bartow, Flur 2, Flurstücke 216 und 191/2

Ausführungsanordnung

Im Freiwilligen Landtausch „Janow II“ wird die Ausführung des Tauschplanes angeordnet (§ 103f Abs. 3 S. 2 und 3 Flurbereinigungsgesetz [FlurbG]).

1. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkungen des Tauschplanes wird der **21.12.2022** festgesetzt.

Mit diesem Tage werden die betreffenden Grundstücke Eigentum der neuen Eigentümer. Etwaige bestehende Rechte, Beschränkungen und öffentlich rechtliche Lasten gehen auf den neuen Eigentümer über.

2. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes, soweit die Teilnehmer nichts Abweichendes vereinbart haben.
3. Haben Festsetzungen des Tauschplans Auswirkungen auf Nießbrauchs- oder Pachtverhältnisse können Anträge auf

- a) Verzinsung einer Ausgleichszahlung, die der Empfänger der neuen Grundstücke für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG),
- b) Veränderung des Pachtzinses oder ähnliches bei einem Wertunterschied zwischen altem und neuem Pachtbesitz (§ 70 FlurbG) und
- c) Auflösung des Pachtverhältnisses bei wesentlicher Erschwerung in der Bewirtschaftung des Pachtbesitzes aufgrund der Änderungen durch den Freiwilligen Landtausch (§ 70 Absatz 2 FlurbG)

nur binnen einer Frist von drei Monaten seit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung gestellt werden. In den Fällen zu c) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Gründe:

Grundlage der Ausführungsanordnung ist der unanfechtbare Tauschplan. Seine Ausführung war gemäß § 103f Abs. 3 Satz 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Sitz Stralsund oder dessen Außenstelle, Sitz Ueckermünde erhoben werden.

Stralsund, den 09.11.2022

Im Auftrag

gez. Klatt LS

Ausgefertigt:

Stralsund, den 09.11.2022

Im Auftrag

Klatt
Klatt





